



Merkblatt zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten

Beschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 7. Februar 2007

1

Sinn und Zweck der nachstehenden Regeln ist, die wissenschaftliche Arbeitsweise sowie die korrekte Kenntlichmachung der verwendeten Quellen in schriftlichen Arbeiten – Fallbearbeitungen, Seminararbeiten, andere Hausarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften – sicherzustellen. Davon ausgenommen sind Klausuren. Die allgemein geltenden Konventionen sind dargestellt bei PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK, Juristisches Arbeiten – Eine Anleitung für Studierende, 3. Auflage, Zürich 2003; siehe zum richtigen Zitieren im Besonderen S. 37 ff. und S. 314 ff.



2

Gedankliche Substanz, Strukturierung und Ausformulierung einer schriftlichen Arbeit müssen insgesamt und in allen Teilen selbständig erarbeitet sein. Dies bedeutet, dass die Übernahme von Elementen einer Leistung eines Dritten klar auszuweisen ist, wann immer eine Idee, eine Struktur oder eine Formulierung aus einer andern Quelle übernommen wird, und zwar unabhängig davon, ob diese gedruckt oder im Internet veröffentlicht ist und ob es sich um eine vollständige oder teilweise Übernahme handelt. Es genügt nicht, eine geringfügige Abwandlung eines Textes (so genannte Paraphrase) vorzunehmen.

Zu widerhandeln hat die Zurückweisung der Arbeit zur Folge und kann zu einem Disziplinarverfahren führen.

3

Zur Sicherstellung der wissenschaftlich seriösen Arbeitsweise ist bei Einreichung der vorgeannten Arbeiten jeweils eine elektronische Fassung der Arbeit nach Anweisung des Dozenten beziehungsweise der Dozentin zur Verfügung zu stellen. Am Ende der Arbeit ist zudem die nachstehende Erklärung persönlich unterzeichnet beizufügen:

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Prof. Dr. T. Jaag, Dekan